

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch – Lutherischen Laurentiuskirchgemeinde Elsterberg im Ev.- Luth. Brückenkirchspiel Vogtland vom 06.03.2025

Der Kirchenvorstand des Ev.- Luth- Brückenkirchspieles Vogtland hat in seiner Sitzung vom 06.03.2025 aufgrund §2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstaben a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13.April 1983 (Amtsblatt Seite A 33) in der jeweils geltenden Fassung und §§ 12 Absatz 1 und 12a der Rechtsverordnung über das Kirchliche Friedhofswesen in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – Friedhof VO) vom 09.Mai 1995 in der jeweils geltenden Fassung sowie § 1 der Verordnung über die amtliche Bekanntmachung des Friedhofsanzeigers der Ev.- Luth- Landeskirche Sachsens in elektronischer Form (Bekanntmachungsverordnung Friedhofsanzeiger) vom 29. August 2023 (ABl. S.A 184) in der jeweils geltenden Fassung folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

Friedhofsgebührenordnung

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Kirchgemeinde und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist,
 1. wer die Bestattung oder sonstige Gebührenpflichtige Leistungen nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist,
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen Kraft Gesetz haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistungen

- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit Verleihung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheides fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlungen der Gebühren und Leistungen entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsanlagen werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
- (4) Aus Gründen der Vereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungs-Gebühr für einen Zeitraum von 1, 5 oder 20 Jahren im Voraus festgesetzt. Sie ist bis zum Ende des Erhebungsjahres fällig.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten

- | | |
|--|----------|
| 1.1 für Verstorbene vor Vollendung des 5. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre) | 300,00 € |
| 1.2 für Verstorbene ab Vollendung des 5. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre) | 600,00 € |

2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)

- | | |
|---------------------------------|-----------|
| 2.1 <u>für Sargbestattungen</u> | |
| 2.1.1 Einzelstelle | 660,00 € |
| 2.1.2 Doppelstelle | 1320,00 € |
| 2.2 <u>Urnenbeisetzung</u> | |
| 2.2.1 Einzelstelle | 660,00 € |
| 2.2.2 Doppelstelle | 1320,00 € |

2.3	Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten nach Pkt.:	
2.1.1		33,00 €
2.1.2		66,00 €
2.2.1		33,00 €
2.2.2		66,00 €

II. Gebühren für die Bestattung

(Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für die Grabherstellung, Werkzeugtransport etc.)

1.1	Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre)	350,00 €
1.2	Sargbestattung (Verstorbene ab 6 Jahre)	700,00 €
1.3	Urnenbeisetzung	260,00 €

III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die Laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlagen wird vom Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Grabnutzungsrechtes) auf die Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben.

Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager pro Jahr	30,00 €
---	---------

V. Gebühr für die Benutzung des Verabschiedungsraumes und Feierhalle

1.	<u>Gebühr für die Benutzung der Feierhalle</u>	
1.1	für Trauerfeiern	180,00 €

VI. Gebühren für Gemeinschaftsanlagen

Die Gebühren enthalten die Kosten für Erstgestaltung, Grabstein, Bepflanzung einschließlich Friedhofsunterhaltungs-, Nutzungs- und Grabherstellungsgebühr

1.	Gemeinschaftseinzelgräber (einheitlich gestaltete Reihengräber)	
1.1	für Sargbestattung	3709,00 €
1.2	für Urnenbeisetzung	3184,00 €
2.	Urnengemeinschaftsanlage pro Beisetzung	2972,00 €

B. Verwaltungsgebühren

1.	Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer Baulichen Anlagen (z.b. Einfassungen)	15,00 €
2.	Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden	15,00 €
3.	Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	5,00 €
4.	Umschreibung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle	5,00 €

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen (z. B. Beräumungen) oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

- 1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle künftigen Änderungen und Nachträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut.
- 2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt ab 1. Januar 2024 im Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Friedhofsanzeiger). Der Friedhofsanzeiger erscheint ausschließlich elektronisch.
- 3) Der Friedhofsanzeiger wird auf der Internetpräsenz der Ev.- Luth- Landeskirche veröffentlicht und ist erreichbar unter:
www.evlks.de/friedhofsanzeiger.
- 4) Der Friedhofsanzeiger wird zudem wie folgt zugänglich gemacht; vierwöchiger Aushang im Schaukasten des Elsterberger Friedhofes und jeweils ein Ansichtsexemplar liegen im Pfarramt und in der Friedhofsverwaltung aus. Ein Ausdruck der Friedhofsordnung in der jeweils gültigen Fassung aus dem Friedhofsanzeiger der Ev.- Luth- Landeskirche Sachsens wird im Einzelfall vom Friedhofsträger zur Verfügung gestellt und übersandt. Eine Erstattung der Auslagen kann verlangt werden.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Zwickau am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 12. Januar 2016 außer Kraft.

Elsterberg, den 06.03.2025

Kirchenvorstand des
Ev. – Luth. Brücken- Kirchspiels Vogtland

Bestätigt

AZ: R 56523 Brückenkirchspiel Vogtland
Chemnitz, den 15.07.2025

Ev.- Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz- Leipzig

L. S.

İ.A. Schwabe
Sachbearbeiter

L. S.

Lange
Vorsitzender

Penz
Mitglied